

## Einberufung des zweiten Aufgebots.

Die 44- und 45-Jährigen für den 17. Jänner.  
Die 48-, 49- und 50-Jährigen für den 21. Jänner.  
Die 46- und 47-Jährigen vorläufig noch nicht einberufen.

Wie wir erfahren, wird in den nächsten Tagen eine Kundmachung verlaublich werden, laut welcher die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 und 1870 für den 17. Jänner 1916,

jene der Geburtsjahrgänge 1865, 1866 und 1867 für den 21. Jänner 1916 zur Einrückung gelangen und sich an den genannten Tagen bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzufinden haben.

Daß einerseits (für den 17. Jänner 1916) die Einrückung der jüngsten Geburtsjahrgänge des zweiten Aufgebotes — anschließend an die am 15. Dezember 1915 erfolgte Heranziehung der Geburtsjahrgänge 1874, 1873 und 1872 —, andererseits aber (für den 21. Jänner 1916) die Einrückung der drei ältesten Jahrgänge (1865 bis 1867) des zweiten Aufgebotes angeordnet wird, erklärt sich aus dem Bestreben der Militärverwaltung, die ältesten Jahrgänge bis auf weiteres im Hinterlande und in den Stappenräumen zu verwenden, während allerdings die jüngsten Jahrgänge des zweiten Aufgebotes voraussichtlich noch als Ersatz für die Front in Betracht kommen dürften.

Zur Erreichung der ersteren Absicht erscheint es erforderlich, alle noch im Hinterland und in den Stappenräumen befindlichen jüngeren frontdiensttauglichen Elemente durch Landsturmpflichtige der ältesten Jahrgänge abzulösen, um sie eben statt der letzteren an die Front stellen zu können; eine Aktion, deren Durchführung begreiflicherweise längere Zeit in Anspruch nimmt und es daher bedingt, daß die Einrückung vorerst der Landsturmjahrgänge 1865, 1866 und 1867 schon dormalen erfolgt. In Anbetracht der volkswirtschaftlichen Bedeutung, welche gerade diesen Jahrgängen zukommt, wurde jedoch in der Stattegebung von Enthebungsanträgen bezüglich dieser Kategorien viel weiter gegangen als bezüglich der jüngeren Jahrgänge.

Die Einrückung hat an den eingangs erwähnten Tagen, im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags zu erfolgen; etwaige kleine Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet sind.

Die sonstigen Bestimmungen für die Einrückung werden aus der Einberufungskundmachung zu entnehmen sein und sei nur — um etwaigen irrigen Auffassungen zu begegnen — noch bemerkt, daß die außerhalb der Monarchie gemusterten österreichischen Landsturmpflichtigen im Wege der l. u. l. Vertretungsbehörden in Kenntnis gesetzt werden, wann sie einzurücken haben.